

TuS Jugendordnung

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendlichen des TuS Gottmadingen. Zu den Jugendlichen gehören alle Mitglieder des TuS Gottmadingen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend.

§ 2 Ziele

Die Jugendvertretung des TuS Gottmadingen gibt den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung.

§ 3 Organe

Organe sind: - die Jugendversammlung
- der Jugendausschuß

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendlichen des TuS Gottmadingen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 1 ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Sie wird vom Jugendleiter mindestens 2 Wochen vorher durch Anzeige im örtlichen Gemeindeblatt von Gottmadingen einberufen. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- Festlegung von Zielen und Inhalten der Jugendarbeit
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses

§ 5 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus

- dem Jugendleiter
- dem Jugendvertreter weiblich
- dem Jugendvertreter männlich
- bis zu drei weiteren Jugendvertretern aus den Übungsgruppen

Die Jugendvertreter dürfen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Der Jugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

§ 6 Eigenverantwortung

Die Jugendlichen führen und verwalten sich selbst im Rahmen der Satzung des TuS Gottmadingen und dieser Jugendordnung. Sie entscheiden eigenständig über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendvertretung rechenschaftspflichtig.

§ 7 Gültigkeit

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Sie tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

(Akzeptiert durch Mitgliederversammlung am 2.4.2001)